

# AHS- INFORMATION

## Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle  
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse  
und Landesleitungen

Wien, am 1. Oktober 2017

### **RUNDSCHREIBEN 1** **(Schuljahr 2017/2018)**

## Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Durch die am 29. September 2017 erschienene Novelle der Prüfungsordnung AHS gelten neue Regelungen für die Zahl der Themenbereiche für die mündliche Reifeprüfung. Durch die Änderungen wurden die bisherigen Sonderbestimmungen für die Pflichtgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ sowie für die zu deren Vertiefung und Erweiterung dienenden Wahlpflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ hinfällig und gestrichen.

Im Folgenden finden Sie die seit 30. September 2017 geltenden Regelungen betreffend Festlegung und Zahl der Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen (Änderungen fett gedruckt):

§ 28. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. **Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe mindestens zwei und höchstens drei<sup>1</sup>, jedoch insgesamt höchstens 18 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kundzumachen.**

(2) Abweichend von Abs. 1 ist durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

---

<sup>1</sup> Die Wortgruppe „mindestens zwei und höchstens drei“ bedeutet z. B., dass bei einem Gegenstand mit vier Wochenstunden in der Oberstufe acht, neun, zehn, elf oder zwölf Themenbereiche festgelegt werden können.

1. für „Instrumentalunterricht“ (Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstand) sowie „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,

**2. (entfallen)**

3. für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“, den (schulautonomen) Pflicht-, Frei- oder Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Ausmaß von sechs bis neun Wochenstunden sowie den eigenständigen Wahlpflichtgegenstand „Informatik“ je zwölf Themenbereiche (bei schulautonomer Erhöhung der Wochenstundenzahl in Informatik zusätzlich zwei Themenbereiche für jede weitere Wochenstunde),

3a. für „Religion“ je nach Lehrplan zwölf bis 18 Themenbereiche **und**

**4. für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein (vierjährig)“ sowie „Griechisch“ je 14 Themenbereiche.**

**5. (entfallen)**

Wird ein einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.  
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent